

Satzungstext

1 PRÄAMBEL

2 (1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein versteht sich als eine grundlegende
3 Alternative zu den herkömmlichen Jugendorganisationen. Sie verfolgt einen
4 emanzipatorischen und antiautoritären Ansatz und will Jugendliche und junge
5 Erwachsene darin unterstützen, in gemeinsamen Lernprozessen ihre Interessen zu
6 formulieren und diese selbstorganisiert in politischen Auseinandersetzungen zu
7 vertreten.

8 (2) Der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein liegt die
9 Erkenntnis zugrunde, dass eine fundamentale Änderung der Politik notwendig ist,
10 um eine lebendige Umwelt auf Dauer zu sichern. Sie setzt sich für die Einhaltung
11 der Menschenrechte ein und wendet sich gegen die weltweite Unterdrückung von
12 Menschen aufgrund ihrer sexuellen sowie geschlechtlichen Identität und
13 Orientierung. Weiterhin setzt die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sich für eine
14 gerechte Verteilung von Ressourcen ein, um Hunger und Armut auf der Welt zu
15 bekämpfen. Einer Verschärfung der Umwelt- und Klimakrisen und militärischen
16 Konfrontationen wollen wir aktiv entgegenwirken. Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-
17 Holstein teilt mit der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Einsicht, dass eine
18 radikale Neuausrichtung der Politik, der Gesellschaft und der Wirtschaft hin zum
19 Erhalt der natürlichen Ressourcen unabdingbar ist. Sie sieht ebenfalls, dass es
20 für diese längst überfällige Wende auch der Mobilisierung der Jugend bedarf.

21 (3) Das Ziel der junggrünen Politik ist u.a. die Überwindung jener
22 gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen Wachstumsdenken – das nur kleinen
23 Teilen der Bevölkerung zu Gute kommt – Vorrang hat vor den ökologischen,
24 sozialen und demokratischen Lebensbedürfnissen der Menschen.

25 (4) Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen,
26 staatlichen, politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Dieses gilt im
27 besonderen Maße für den Bildungsbereich. Dabei strebt die GRÜNEN JUGEND
28 Schleswig-Holstein u.a. eine Erweiterung der Rechte und Handlungsräume von
29 Jugendlichen und jungen Menschen sowie ihrer Interessenvertretungen in den
30 Schulen, Hochschulen und Betrieben an.

31 (5) Die Grundausrichtung dieser Erneuerung ist ökologisch, sozial und
32 basisdemokratisch sowie durch das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen geprägt.
33 Die Arbeit der GRÜNEN JUGEND S-H vollzieht sich zudem im Rahmen des
34 Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Insofern diese grundgesetzliche
35 Ordnung oder die Bestimmungen der Landesverfassung von Schleswig-Holstein keine
36 hinreichenden Voraussetzungen für die Verwirklichung ihrer Ziele bieten, wird
37 sie sich für eine Weiterentwicklung und Veränderung der verfassungsrechtlichen
38 Grundlagen einsetzen.

39 (6) Die Methode der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
40 ergibt sich aus ihrem Menschenbild, das gekennzeichnet ist durch Akzeptanz und
41 Wertschätzung gegenüber allem Leben. Im Vordergrund stehen dabei die Solidarität
42 mit jenen, die sozial oder materiell an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder

43 benachteiligt werden, und die Fähigkeit zum Dialog vor allem mit diesen
44 Menschen. Weiterhin tritt die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein allen
45 faschistischen und rassistischen Bestrebungen und Tendenzen in der Gesellschaft
46 entschieden entgegen; auch in dieser Auseinandersetzung sucht sie das Bündnis
47 mit anderen Jugendlichen und Jugendorganisationen und wird mit diesen aktiv.

48 (7) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein versteht sich als Jugendorganisation von
49 Bündnis 90/ DIE GRÜNEN. Wir teilen die Grundsätze von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN:
50 Soziale, internationale wie Geschlechter- Gerechtigkeit, Ökologie und
51 Basisdemokratie. Außerdem verstehen wir uns als gewaltfrei. Unser Verhältnis zur
52 GRÜNEN Partei lässt sich mit dem Begriff „kritische Solidarität“ am besten
53 beschreiben. Wir haben Mitglieder in unseren Reihen, die aktiv bei den GRÜNEN
54 sind und aber auch Mitglieder, die ganz bewusst nicht in der Partei sind. Gerade
55 diese Vielfalt macht uns stark

56 §1 Name, Sitz und organisatorisches Verhältnis zu Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

57 (1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein“, ihre
58 Kurzbezeichnung lautet „GJSH“.

59 (2) Sie ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden oder ihren
60 Lebensmittelpunkt habenden Mitglieder der GRÜNEN JUGEND, die sich in
61 Basisgruppen zusammenschließen.

62 (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Kiel. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich
63 auf das Bundesland Schleswig-Holstein.

64 (4) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein ist Teilorganisation des Landesverbandes
65 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

66 §2 Aufgaben

67 (1) Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein hat die Aufgabe,
68 a. entsprechend dem gültigen Grundsatzprogramm die Ziele der GRÜNEN JUGEND in
69 Schleswig-Holstein und innerhalb des Grünen Landesverbandes zu vertreten,
70 b. die politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen und
71 die politischen Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen in Schleswig-Holstein
72 zu stärken,
73 c. besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grün-nahen
74 Gruppen gelegt werden. Eine Zusammenarbeit mit allen demokratischen
75 Jugendinitiativen soll möglich sein. Eine Zusammenarbeit mit faschistischen,
76 rassistischen, sexistischen, antisemitischen, antimuslimischen oder
77 chauvinistischen Initiativen, Organisationen oder Verbänden, sowie deren
78 Anhänger*innen ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen.

79 (2) Träger dieser Aufgaben sind alle Mitglieder sowie alle Gliederungen der
80 Organisation.

81 §3 Gliederung

82 (1) Der Landesverband gliedert sich in Basisgruppen. Diese können zum Beispiel
83 Orts-, Gebiets- oder Kreisverbände sein.

84 (2) Basisgruppen müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

85 (3) Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein besitzen volle Programm-,
86 Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie. Basisgruppen, die

87 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind, erklären, die
88 satzungsmäßigen Regeln des Landesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen
89 Strukturentsprechend zu berücksichtigen.

90 (4) Basisgruppen erklären ihren Beitritt zum Landesverband schriftlich an den
91 Landesvorstand. Dieser veröffentlicht seine Basisgruppen möglichst
92 niedrigschwellig.

93 §4 Mitgliedschaft

94 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein kann jede natürliche Person
95 sein, die nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN
96 JUGEND bekennt.

97 (2) Der Verband ist für alle Menschen offen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft
98 in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um
99 eine zu BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren
100 Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Schleswig-
101 Holstein und in einer faschistischen, rassistischen, sexistischen,
102 antisemitischen, antimuslimischen oder chauvinistischen Organisation schließen
103 einander aus.

104 (3) Die Gesamtheit aller Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein bildet
105 den Landesverband. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist
106 zugleich Mitglied im Bundesverband.

107 (4) Eine Mitgliedschaft bei der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist unabhängig
108 von einer Mitgliedschaft bei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN möglich. (d.h. zieht nicht
109 automatisch eine Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN nach sich).

110 (5) Für Ämter innerhalb des Landesverbandes können nur Mitglieder der GRÜNEN
111 JUGEND Schleswig-Holstein kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen
112 alle im Landesverband besetzten Ämter verloren.

113 (6)

114 a. Der Eintritt in die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist wahlweise beim
115 Bundes- verband, Landesverband oder bei der Basisgruppe möglich.

116 b. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.

117 c. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei
118 der Landesmitgliederversammlung Einspruch erheben, der mit einfacher Mehrheit
119 entschieden wird. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann
120 bei dem Landesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

121 d. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums
122 gegenüber dem*der Antragssteller*in.

123 (7) die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei
124 Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Austritt ist dem Bundes- oder Landesverband
125 schriftlich zu erklären.

126 (8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
127 der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein verstößt und dem Verband damit schweren
128 Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein vor dem
129 Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen. Auf Antrag kann die
130 Landesmitgliederversammlung die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes mit

131 absoluter Mehrheit aufheben. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist
132 möglich.

133 (9) Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der
134 Finanzordnung die Mitgliedsrechte zeitweilig entzogen werden (ruhende
135 Mitgliedschaft). In besonderen Fällen können Beitragsrückstände auch den
136 Ausschluss aus der Organisation mit sich ziehen. Darüber entscheidet der
137 Landesvorstand.

138 (10) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
139 Näheres regeln Satzung und Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).

140 (11) Falls ein Mitglied schriftliche Aussendungen auf dem Postweg erhalten
141 möchte, so ist der Landesvorstand darüber zu informieren.

142 §5 Organe

143 (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
144 a. die Landesmitgliederversammlung (LMV)
145 b. der Landesvorstand (LaVo)
146 c. das Landesschiedsgericht.
147 d. das Awareness-Team

148 (2) Die Organe der nachgeordneten Basisgruppen werden von diesen autonom
149 geregelt

150 (3) Alle Gremien tagen öffentlich, soweit Gesetze, die Satzung, die jeweilige
151 Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Die
152 Öffentlichkeit kann auch in anderen Fällen auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der
153 Mitglieder des Gremiums ausgeschlossen werden. Bei Personalfragen ist die
154 Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlos- sen.

155 §6 Wahlen

156 (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

157 (2) Alle Gremien und Organe mit zu wählenden Plätzen der GRÜNEN JUGEND
158 Schleswig-Holstein müssen mindestens zur Hälfte mit FINT*-Personen besetzt sein.
159 Alles weitere regelt das FINT*-Statut, welches Teil dieser Satzung ist

160 (3) Bei Personenwahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer eine absolute
161 Mehrheit, also die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
162 Enthaltungen sind gültige Stimmen. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Plätze
163 besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur Bewerber*innen teilnehmen
164 können, die auch am ersten Wahlgang teilgenommen haben. Im zweiten Wahlgang ist
165 gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn insgesamt mehr Ja- als
166 Neinstimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet
167 eine Stichwahl zwischen den Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Haben
168 nach der Stichwahl immer noch mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmenzahl,
169 entscheidet das Los.

170 (4) Das weitere Verfahren für Wahlen regelt die jeweilige Geschäftsordnung,
171 sowie die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND – Bundesverband.

172 §7 Landesmitgliederversammlung (LMV)

- 173 (1) Der Landesvorstand beruft die LMV auf den üblichen Kommunikationswegen, aber
174 mindestens per E-Mail gemäß Satzung und Geschäftsordnung ein. a. Eingeladen
175 werden alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein b. die Ladungsfrist
176 beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Versendung der Einladung.
- 177 (2) Eine ordentliche LMV findet mindestens zweimal im Jahr statt. Eine Ausnahme
178 hiervon kann in besonderen Fällen der Landesvorstand einstimmig oder eine LMV
179 mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- 180 (3) Die LMV
181 a. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des
182 Landesverbandes,
183 b. befindet über den Haushalt und über den Kassen- und Geschäftsbericht
184 c. wählt und entlastet den Landesvorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen
185 d. wählt und entlässt die KassenprüferInnen,
186 e. erlässt und bestätigt die Be- und Anstellung von MitarbeiterInnen.
187 f. berät über eingebrachte Anträge und kann diese beschließen,
188 g. beschließt und ändert die Satzung, sowie die Ordnungen und Statute
189 h. vergibt Voten für Listenaufstellungen, sowie für Landesvorstand und Parteirat
190 von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein
191 i. wählt die Delegationen zum Bundesfinanzausschuss sowie zum Länderrat der
192 GRÜNEN JUGEND-Bundesverband und zum Landesparteitag von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
193 Schleswig-Holstein
194 j. wählt das Landesschiedsgericht
- 195 (4) Die LMV ist zudem das oberste Gremium der Organisation: a. sie beschließt
196 über die laufende Arbeit der Organisation, b. sie beschließt im Streitfall über
197 die An-/Aberkennung von Basisgruppen.
- 198 (5) Die LMV ist beschlussfähig für Satzungsänderungen, wenn mindestens 5% der
199 Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern Satzung
200 und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen.
- 201 (6) Eine außerordentliche LMV kann mit einer zehntägigen Ladungsfrist einberufen
202 werden, wenn a. die Landesmitgliederversammlung, b. der Landesvorstand c. in
203 Fünftel der Basisgruppen oder d. ein Fünftel der Mitglieder dies wünschen.
- 204 (7) Anträge, die auf einer Landesmitgliederversammlung behandelt werden sollen,
205 müssen mindestens 7 Tage vorher in der Landesgeschäftsstelle eingegangen bzw. im
206 zuständigen Antragsgrün eingestellt sein. Änderungsanträge an fristgerecht
207 gestellte Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der Landesmitgliederversammlung
208 in der Landesgeschäftsstelle eingegangen, bzw. im zuständigen Antragsgrün
209 eingestellt sein. Anträge, die später als in Satz 1 festgelegt eingegangen sind,
210 gelten als Dringlichkeitsanträge. Die Dringlichkeit muss mit 2/3-Mehrheit von
211 der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.
- 212 (8) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von
213 Dringlichkeitsanträgen sein.
- 214 (9) Über den Verlauf einer LMV ist eine Niederschrift anzufertigen, über die bei
215 der nächsten ordentlichen LMV abgestimmt werden muss. Bei Ablehnung ist die
216 Niederschrift entsprechend der Kritikpunkte zu korrigieren.
- 217 (10) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Ansonsten
218 gilt die allgemeine Geschäftsordnung.

219 (11) Die Landesmitgliederversammlung wählt in offener Wahl ein Präsidium,
220 bestehend aus mindestens drei Versammlungsleiter*innen und zwei
221 Schriftführer*innen

222 § 8 Landesvorstand (LaVo)

223 (1) Der Landesvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einer politischen
224 Geschäfts-führung, einer*inem Schatzmeister*in, einer*inem Frauen, inter*-
225 nicht-binären*, trans*- und genderpolitischen Sprecher*in (FINT*GPS),
226 einer*inem Parteikoordinator*in und Beisitzer*innen. Der Vorstand muss
227 mindestens zur Hälfte aus Frauen, Inter*, Nicht-Binären* und trans* Personen
228 bestehen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt ein Jahr. Von dieser Regelung
229 ist die Parteikoordinator*in ausgenommen. Für die Reihenfolge, in der der
230 Landesvorstand gewählt wird, macht das Präsidium vor dem Öffnen des
231 Tagesordnungspunkts einen Vorschlag. Dieser muss von der Versammlung bestätigt
232 werden. Das Votum für den Platz als „GJ-Koordination“ wird, auf der LMV im
233 Vorfeld der entsprechenden Wahlen bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Schleswig-
234 Holstein, im Anschluss an die Wahl des Landesvorstandes vergeben.

235 (2) Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, inter*, nicht-binären*
236 und trans* Personen (FINT*-Personen) bestehen.

237 (3) Darüber hinaus besteht der Landesvorstand aus bis zu zwei kooptierten
238 Mitgliedern.

239 a. Diese vertreten den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein im
240 Parteirat von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

241 b. Die Voten für diese Plätze werden alle 2 Jahre im Vorfeld der entsprechenden
242 Wahlen bei BÜNDNISs 90 / DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein von einer LMV vergeben.

243 c. Für den Landesvorstand wird ein Votum für den Platz als „GJ-Koordination“
244 vergeben. Für den Parteirat werden zwei Voten vergeben.

245 d. Das Votum und das daraus folgende Amt und eine Mitgliedschaft im
246 Landesvorstand schließen sich nicht aus.

247 e. Der*die Votenträger*in für den Platz der GJ-Koordination ist zugleich als
248 Parteikoordinator*in Mitglied des Landesvorstandes.

249 (4) Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist nicht vereinbar mit:

250 1. einem Mandat in einem Landes-, Bundes-, oder Europaparlament.

251 2. einer Mitgliedschaft im Landesvorstand von B90/Die Grünen Schleswig-Holstein,
252 mit Ausnahme der GJ-Koordination.

253 3. einer Mitgliedschaft im Bundesvorstand von B90/Die Grünen.

254 (5) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Organisation im Rahmen der
255 Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung sowie nach Gesetz und Satzung. Der
256 Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die
257 Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes regelt.

258 (6) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist jeweils alleine berechtigt, die
259 Organisation nach außen zu vertreten. Der finanzielle Teil der Organisation wird
260 allein verantwortlich durch die*den von der Landesmitgliederversammlung
261 gewählte*n Schatzmeister*in nach innen und nach außen vertreten. Die*der
262 Schatzmeister*in ist für sich allein zeichnungsberechtigt. Der*Die
263 Schatzmeister*in und die politische Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig.

264 (7) Die einzelnen Mitglieder des Landesvorstandes können jederzeit durch eine
265 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen

266 abgewählt werden. Über eine Abwahl kann allerdings nur befunden werden, wenn sie
267 fristgerecht auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.

268 (8) Der Landesvorstand erstattet der Landesmitgliederversammlung einen
269 Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung
270 durch die Kassenprüfer*innen zu prüfen. Der*Die Schatzmeister*in besitzt eine
271 Rechenschaftspflicht gegenüber der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND
272 Schleswig-Holstein und dem*der Landesschatzmeister*in des Landesverbandes BÜNDNIS
273 90 / DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Der*die Schatzmeister*in ist Teil der
274 Delegation Schleswig-Holstein bei dem Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND
275 (Bundesverband).

276 (9) Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person als Teil der
277 Delegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).

278 § 9 Landesschiedsgericht

279 Bei der Landesorganisation wird ein Schiedsgericht gebildet. Dieses ist auch
280 dazu berechtigt, in begrenztem Rahmen Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Näheres
281 regelt die Landesschiedsordnung.

282 § 10 Geschäftsjahr

283 Das Geschäftsjahr der Organisation ist das Kalenderjahr.

284 § 11 Landesparteitagsdelegation

285 (1) Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein kann vier Delegierte auf den
286 Landesparteitag und zwei Mitglieder auf den kleinen Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE
287 GRÜNEN Schleswig-Holstein entsenden.

288 (2) Die Delegierten müssen sowohl Mitglied bei der GRÜNEN JUGEND Schleswig-
289 Holstein als auch bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein.

290 (3) Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein -Delegierten werden einmal jährlich auf
291 einer Landesmitgliederversammlung neu gewählt.

292 (4) Außerdem werden beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt, die in der
293 Reihenfolge der für die Person abgegebene Stimmen angefragt werden.

294 § 12 Länderratsdelegation

295 (1) Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein kann mindestens zwei Delegierte in den
296 Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) entsenden.

297 (2) Gemäß der Satzung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband), wird ein Mitglied der
298 Delegation vom Landesvorstand aus seiner Mitte bestimmt.

299 (3) Alle weiteren Mitglieder werden einmal jährlich auf einer
300 Landesmitgliederversammlung neu gewählt.

301 (4) Außerdem werden beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt, die in der
302 Reihenfolge der für die Person abgegebene Stimmen angefragt werden.

303 § 13 Awareness-Team

304 (1) Das Awareness-Team hat den Auftrag gegen Diskriminierung und für
305 Konfliktlösungen innerhalb des Verbandes vorzugehen.

306 (2) Das Awareness-Team geht diesem Auftrag auf allen öffentlichen
307 Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein nach.

308 (3) Das Awareness-Team gibt sich eine Geschäftsordnung, die Teil dieser Satzung
309 ist.

310 §14 Finanzen

311 (1) Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein legt der letzten
312 ordentlichen LMV eines Jahres einen detaillierten Haushaltsplan für das
313 Folgejahr zur Beschlussfassung vor.

314 (2) Der Landesvorstand legt der ersten ordentlichen LMV eines Jahres einen
315 detaillierten Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

316 (3) Der Landesvorstand erlässt eine Erstattungsordnung. Diese regelt die
317 Erstattung von Kosten, die bei der Arbeit, den Veranstaltungen und den treffen
318 der Organe und der sonst in der Satzung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
319 genannten Gremien entstehen.

320 §15 Satzungsänderungen

321 (1) Diese Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit auf einer
322 Landesmitgliederversammlung aufgehoben bzw. geändert werden.

323 (2) Jede Satzungsänderung, als auch die Aufhebung der Satzung muss auf der
324 Tagesordnung fristgerecht angekündigt werden.

325 (3) Satzungsänderungsanträge, die auf einer Landesmitgliederversammlung
326 behandelt werden sollen, müssen mindestens 3 Wochen vorher in der
327 Landesgeschäftsstelle eingegangen bzw. im zuständigen Antragsgrün eingestellt
328 sein. Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen müssen mindestens eine Woche
329 vor der Landesmitgliederversammlung in der Landesgeschäftsstelle eingegangen
330 bzw. im zuständigen Antragsgrün eingestellt sein.

331 §16 Auflösung der Organisation

332 (1) Eine Auflösung der Organisation kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden
333 Mitglieder auf einer Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Der
334 Vorschlag zur Auflösung muss auf der Tagesordnung fristgerecht angekündigt
335 werden.

336 (2) Hat eine Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen, so führt der
337 Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei. Der Beschluss der
338 Landesmitgliederversammlung ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der
339 Mitglieder sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen.

340 (3) Das Restvermögen fällt, sofern nicht anders beschlossen, dem Bundesverband
341 der Grünen Jugend zu.

342 §17 Schlussbestimmung

343 (1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

344 (2) Die Landesschiedsordnung, das FINT*-Statut und die allgemeine
345 Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung.

346 (3) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 29. Januar 1989,
347 in Kraft.

348 (4) Bestandteile dieser Satzung sind Änderungen vom 16.09.1989 01.05.1990
349 07.10.1990 08.12.1991 13.03.1993 01.12.2001 April 2003 24.09.2005 09.04.2006
350 14.01.2007 05.12.2009 25.09.2010 22.01.2011 01.10.2011 10.03.2012 29.09.2012
351 04.05.2013 15.11.2015 21.10.2016 21.09.2019 20.09.2020 31.10.2021

352 FINT-STATUT

353 § 1 Mindestquotierung

354 1. Alle gewählten Gremien, Organe, Präsidien, gleichberechtigten Ämter und
355 Delegationen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind mindestens zur Hälfte mit
356 Frauen, inter*, nicht-Binären* und trans* (FINT*) Personen zu besetzen. Wir
357 setzen uns darüber hinaus für eine geschlechtergerechte Gleichverteilung von
358 Verantwortung innerhalb unserer Gremien ein.

359 2. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser
360 grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FINT* Person zu
361 besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person keine FINT* Person,
362 so muss im Anschluss der Platz ebenso lange mit einer FINT* Person besetzt
363 werden. Die*Der Delegierte für den Bundesfinausschuss ist von dieser Regelung
364 ausgenommen. Falls die*der Schatzmeister*in nicht weiblich, inter*, nicht-binär*
365 oder trans* ist, muss dieses Amt von einer FINT* Person übernommen werden.

366 3. Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FINT*Forum.

367 § 2 FINT*Forum

368 1. Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden Stimmberechtigten
369 weiblichen, inter*, nicht-binären* und trans* Mitglieder beschließen, ob sie ein
370 FINT*Forum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede
371 behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die Anwesenden beraten dann bis
372 zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach dem
373 Ende des FINT*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das FINT*Forum gilt
374 als Teil des jeweiligen Gremiums. Die Organisator*innen sind für ein
375 Parallelprogramm, in dem ein FINT*- oder genderpolitisches Thema behandelt wird,
376 für alle, die nicht am FINT*Forum teilnehmen, verantwortlich.

377 2. Auf dem FINT*Forum können die FINT* Personen

- 378 • über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden,
379 soweit vorher zu besetzende FINT*Plätze nicht besetzt werden konnten,
- 380 • ein FINT*Votum beschließen,
- 381 • ein FINT*Veto auszusprechen.

382 3. Öffnung von offenen Plätzen

- 383 • Sollte keine FINT* Person auf einen FINT*Platz kandidieren oder gewählt
384 werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese
385 Plätze zu öffnen.
- 386 • Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FINT* Person auf einem
387 einer FINT* Person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde,
388 unbesetzt bleiben. Dies kann aber von einem FINT* Forum aufgehoben werden.
- 389 • Das FINT*Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für
390 alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt,
391 bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

392 4. FINT*Votum und FINT*Veto

393 Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINT*
394 Personen berühren oder welche FINT* Personen besonders betreffen, haben die
395 FINT* Personen die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine
396 gesonderte Abstimmung nur unter den FINT* Personen durchzuführen. Es kann ein
397 FINT*Votum, ein FINT*Veto oder ein FINT*Votum verbunden mit einem FINT*Veto
398 beschlossen werden. Ein FINT*Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die
399 Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten
400 die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINT*Forums und der
401 Gesamtversammlung voneinander abweichen, wird das FINT*Votum zum FINT*Veto mit
402 aufschiebender Wirkung, sofern es nicht zuvor vom FINT*Forum anders beschlossen
403 wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht
404 werden. Ein erneutes FIT-Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

405 § 3 Redelisten

406 Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches
407 das Recht von FINT* Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit
408 gewährleistet, gegebenenfalls auch das Führen getrennter Redelisten. Nach dem
409 letzten Redebeitrag der FINT*liste kann die Diskussion nur durch ein FINT*Votum
410 weitergeführt werden. Die Versammlungsleitung ist mindestens zur Hälfte von
411 FINT* Personen zu übernehmen. Die Versammlungsleitung hat die Aufgabe, sich
412 selbst und die Versammlung für ein gendergerechtes Redeverhalten zu
413 sensibilisieren.

414 § 4 Frauen-, inter*, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische Sprecher*in

415 1. Die*Der Frauen-, inter*, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische
416 Sprecher*in (FINT*-GPS) ist für die Initiierung frauen*, inter*,
417 nichtbinären*, trans*- und genderpolitischer Maßnahmen in der GRÜNEN JUGEND
418 Schleswig-Holstein federführend zuständig. Zudem ist sie*er in diesen
419 Themengebieten für die Vernetzung mit den anderen Landesverbänden sowie dem
420 Bundesverband zuständig. Sie*Er hat mindestens einmal im Jahr auf einer
421 Landesmitgliederversammlung darüber zu berichten. Der Bericht muss schriftlich
422 erfolgen und anschließend auf der Homepage allen Mitgliedern zugänglich gemacht
423 werden.

424 2. Die*Der frauen-, inter*, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische
425 Sprecher*in ist Mitglied im Landesvorstand.

426 § 5 Geschlechtergerechte Sprache

427 Alle Veröffentlichungen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind in
428 geschlechtergerechter Sprache zu erstellen. Dabei soll jedoch nicht nur die
429 männliche und weibliche Form genannt werden, sondern auch die
430 Vielgeschlechtlichkeit deutlich gemacht werden.

431 § 6 Einstellungspraxis Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein fördert auch als
432 Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen FINT* Personen
433 unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation bevorzugt
434 eingestellt.

435 § 7 Bildungsarbeit

436 Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINT* Personen
437 mindestens die Hälfte der Teilnehmenden ausmachen. Falls es eine begrenzte
438 Anzahl an Plätzen gibt, ist die Hälfte der Plätze bis zu einem Stichtag für
439 FINT* Personen zu reservieren. Falls ein Bewerbungsverfahren notwendig ist,
440 werden FINT* Personen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der
441 Organisation von Veranstaltungen darauf zu achten, mindestens zur Hälfte
442 weibliche, inter*, nicht binäre* oder trans* Referent*innen einzuladen.

443 § 8 Definition

444 FINT*-Person im Sinne dieses Statutes sind alle Menschen, die sich selbst als
445 weiblich, inter*, nicht binär* oder trans* definieren.